

## **Das “weitere Praxiselement” gemäß § 15 (3) LABG 2009 in der Fassung von 2016**

Eine Information der Modulbeauftragten für die Praxisphasen im Lehramtsstudium:

Das **LABG 2009 in der Fassung von 2016** regelt das Studium für Lehrämter in § 15 wie folgt:

„(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist ein weiteres Praxiselement nach § 12 für das angestrebte Lehramt zu leisten. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.“

### **Der geschilderte Sachverhalt kann auf folgende Fälle zutreffen:**

- A) Nach einem Referendariat nach LABG 2009 in einer anderen Schulform
- B) Nach einem Praxissemester/Abschluss M.Ed. nach LABG 2009 in einer anderen Schulform (ohne Referendariat)
- C) Wenn jemand nach einer alten Ausbildung (vor LABG 2009, also ohne Praxissemester) nach dem Referendariat eine zusätzliche Lehrbefähigung erlangen möchte.

### **Erläuterung zu A und B:**

In diesen beiden Bildungsgängen war ein außerschulisches BFP enthalten, deswegen ist es dringend empfehlenswert, dass diese Fallgruppen – als Ausnahme – ein schulisches BFP in der neuen, nun angestrebten Schulform absolvieren. Schulisches BFP bedeutet dabei ein Praktikum in allen Bereichen der Schule zu absolvieren. Dies aus folgendem Grund: Je nach Schulform variiert weniger der Unterricht, als die Struktur des schulischen Arbeitens insgesamt. Die Studienwahl soll hinsichtlich der neu studierten Schulform überprüft werden.

### **Erläuterung zu C:**

Da diese Gruppe in ihrem bisherigen Bildungsgang kein BFP absolviert hat, ist es dringend zu empfehlen, dass diese ein außerschulisches BFP absolvieren – und damit die Chance bekommen, den Berufswunsch „Lehrkraft“, wie alle Studierenden seit LABG 2009, grundsätzlich zu überprüfen.

### **Für alle Fallgruppen gilt:**

Die Absolvierung eines weiteren Praxiselements nach § 12 ist grundsätzlich nicht zwingend notwendig, wenn die Studierenden bereits als Lehrkraft an einer Schule tätig sind. Es kann sich jedoch im Einzelfall als empfehlenswert erweisen, noch eine Praxisphase zur Selbst-Überprüfung zu absolvieren.